OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100138/4/DM

Datum:
Linz, 28. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn vom 30.1.2020, GZ: BHBR/919040041916/19, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.1.2020, GZ: BHBR/919040041916/19, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe zumindest am 8.12.2019 eine baubehördliche Anordnung und zwar den mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 5.10.2015, IIIa/605/2/166/2015-DI(FH)ScP/Ab, dieser bestätigt durch den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 16.2.2016, IIIa/605/2/166/2015-DI(FH)ScP/Ab, dieser bestätigt und hinsichtlich der Erfüllungsfrist abgeändert durch das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22.9.2016, LVwG-150996/5/DM, vorgeschriebenen Auflagepunkt 1 nicht erfüllt zu haben, zumal sich die beiden Container am 8.12.2019 noch immer auf dem Gst. Nr. x, KG x, Stadtgemeinde Braunau am Inn, befunden hätten und nicht entfernt worden seien. Deshalb wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 4500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 45 Euro vorgeschrieben.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 4.2.2020 bringt der Bf vor, er wolle festhalten, dass er natürlich bemüht sei, die Verlagerung der beiden Container auf die neu angemietete Fläche im Industriegebiet durchzuführen. Die Begründung der belangten Behörde „... Eine weitere Stellungnahme Ihrerseits ist bis dato nicht mehr bei der Behörde eingelangt ...“ entspreche nicht dem Sachverhalt. Sehr wohl sei die Behörde mit Schreiben vom 7.1.2020 und 27.1.2020 über den aktuellen Stand informiert worden. Somit seien bei der Beurteilung des Verfahrens die eingebrachten Schriftstücke nicht eingeflossen und daher das Straferkenntnis verfälscht.

3. Mit Schreiben vom 20.2.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 26.2.2020 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, die in seiner Beschwerde erwähnten, von der belangten Behörde nicht berücksichtigten Stellungnahmen vorzulegen.

Mit Eingabe vom 5.4.2020 legte der Bf die geforderten Stellungnahmen vom 7.1.2020 und vom 27.1.2020 vor. Darin wird jeweils über den aktuellen Stand informiert. Am 7.1.2020 teilte der Bf mit, dass er beiliegend ein Foto vom neuen Aufstellplatz übermittle. Die zur Zeit in der x positionierten Container seien

miteinander verbunden und deshalb nicht so einfach wegzuheben. Eine vorherige Montage sei durchzuführen. Dies sei in die Wege geleitet. Am 27.1.2020 teilte der Bf mit, die Räumung sei „organisatorisch, logistisch als Vertragstechnisch mit den Firmen durchgeführt“. Die Aufträge an die ausführenden Firmen seien vergeben und die ersten Container für die Leerräumung der Container in der x eingetroffen. Es könne sein, dass unvorhergesehene Situationen bei den Firmen auftreten und daher terminlich Problematiken entstehen. Daher könne unter Umständen der 29.1.2019 (gemeint wohl: 2020) nicht gehalten werden. Er sei aber guten Willens, die Arbeiten zügig abzuschließen.

Im Schreiben vom 5.4.2020 teilte der Bf überdies mit, dass die Entfernung der beiden Container inzwischen erfolgt sei.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 5.10.2015, IIIa/605/2/166/2015-DI(FH)ScP/Ab, dieser bestätigt durch den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 16.2.2016, IIIa/605/2/166/2015-DI(FH)ScP/Ab, dieser bestätigt und hinsichtlich der Erfüllungsfrist abgeändert durch das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22.9.2016, LVwG-150996/5/DM, (die dagegen erhobene Revision wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.10.2018, Ra 2016/05/0139, zurückgewiesen) wurde dem Bf aufgetragen, die beiden auf dem Grundstück Nr. x, KG x, konsenslos aufgestellten Container zu beseitigen.

Am 8.12.2019 waren die gegenständlichen Container nicht beseitigt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt.

Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen (§ 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994).

Der Bf bestreitet nicht, dass im Tatzeitpunkt 8.12.2019 der behördlichen Anordnung (Beseitigung der gegenständlichen Container) nicht entsprochen wurde. Der objektive Tatbestand ist daher unbestritten erfüllt.

2. Da der Bf im Verfahren auch nicht glaubhaft machte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 57 Abs. 1 Oö. BauO 1994 36.000 Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen vorgesehen.

3.2. Die belangte Behörde hat unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts der Tat, dem Nichtvorliegen von Milderungsgründen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf mit der Erfüllung der ihm aufgetragenen Maßnahmen seit langer Zeit säumig ist und bereits fünfmal wegen der Nichterfüllung des Beseitigungsauftrages rechtskräftig bestraft worden ist, sowie unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommenssituation des Bf eine Geldstrafe iHv 450 Euro verhängt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich angesichts der Umstände, nämlich dem wiederholten (fünf rechtskräftige

einschlägige Vorstrafen) Zuwiderhandeln gegen die behördliche Anordnung der Beseitigung der Container nicht veranlasst, der Strafbemessung der belangten Behörde entgegenzutreten. Die vorgebrachten Schwierigkeiten bei der Herbeiführung eines konsensgemäßen Zustandes können an dem Umstand, dass das gesetzte Verhalten eine Verwaltungsübertretung darstellt, nichts ändern.

4. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Verfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter